

ANSCHLUSSGARANTIE-VERSICHERUNG (AGV)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Anschlussgarantie-Versicherung der
PORSCHE VERSICHERUNGS AG (AVBAGV 2021)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

- 1.1. Mit dieser Anschlussgarantie übernimmt die PORSCHE VERSICHERUNGS AG für die Zeit nach Ablauf der vom Hersteller des betreffenden Fahrzeugs gewährten Neuwagengarantie Versicherungsschutz für die bei Versicherungsbeginn bestehende Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrzeuges.
- 1.2. Die PORSCHE VERSICHERUNGS AG erbringt die Versicherungsleistung nur, soweit in Bezug auf den betreffenden Schadensfall nicht Ansprüche aus Garantiezusagen Dritter, aus Gewährleistungsrechten oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Dritte (Hersteller, Importeur, etc.) bestehen.

2. Was ist versichert? (Versicherungsumfang)

- 2.1. Im Rahmen der Anschlussgarantie leistet die PORSCHE VERSICHERUNGS AG Ersatz für die Reparaturkosten, die erforderlich werden, weil ein Bauteil des versicherten Fahrzeugs während des Bestehens des Versicherungsschutzes und nach Ablauf der vom Hersteller und Importeur des betreffenden Fahrzeugs gewährten Neuwagengarantie, unmittelbar seine Funktionsfähigkeit verliert (im Folgenden kurz „Schadensfall“).
- 2.2. Die Anschlussgarantie entspricht im Leistungsumfang der vom Hersteller bzw. Importeur des betreffenden Fahrzeugs gewährten Neuwagengarantie. Die PORSCHE VERSICHERUNGS AG erbringt, nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen eine Versicherungsleistung, wenn Fehlfunktionen aufgrund von Mängeln an Bauteilen bestehen, für welche die Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs bis zu ihrem Ablauf gegolten hat; dies nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen.
- 2.3. Die Anschlussgarantie bezieht sich auf die werksseitige Ausstattung des Fahrzeugs. Kosten für die Reparatur darüberhinausgehender Ausstattungen und Zubehör werden nicht übernommen.

3. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn (jedenfalls auf das Gebiet jener Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen vom 15. März 1991 unterzeichnet haben).

4. Versicherungsbeginn und Prämienzahlung

- 4.1. Die erste Prämie ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 38 und 39 VersVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Polizze gemäß Punkt 4.1, frühestens jedoch nach Ablauf der Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs.
- 4.3. Die Zeit in den ersten 36 Monaten ab Beginn des Versicherungsschutzes wird als „Vertragsphase 1“ bezeichnet. Die Zeit ab dem 37. Monat des Versicherungsschutzes bis Ende des Versicherungsvertrages wird als „Vertragsphase 2“ bezeichnet.

5. Was ist vom Versicherungsschutz ausgenommen? (Ausschlüsse)

- 5.1. Die PORSCHE VERSICHERUNGS AG erbringt keine Versicherungsleistung aus der Anschlussgarantie in Zusammenhang mit den nachstehend angeführten Arbeiten und Mängeln bzw. Schäden:
 - 5.1.1. Wartungs- und Einstellungsarbeiten sowie Softwareupdates, soweit diese nicht der Behebung eines garantiepflichtigen Schadens, sondern einer vom Hersteller empfohlenen Funktionsverbesserung dienen;
 - 5.1.2. kostenlose und kostenpflichtige digitale Dienste und Services, die über den Garantiegeber, den Hersteller oder einen Dritten nachträglich über digitale Schnittstellen aktiviert werden können;
 - 5.1.3. natürlicher Verschleiß, also gewöhnliche Abnutzungserscheinungen des Fahrzeuges und Folgeschäden, die auf natürlichen

Verschleiß zurückzuführen sind; insbesondere Mängel/Reparaturen von Bauteilen, die infolge der Verwendung des Fahrzeuges einer bestimmungsgemäßen Abnutzung, Verbrauch oder Veränderung unterliegen (Verschleißteile), darunter fallen insbesondere:

- a) Bremsen und deren Bestandteile
 - b) Stoßdämpfer, Federn und Radlager,
 - c) Keil- und Zahnriemen,
 - d) Kabel, Schläuche und Rohrleitungen,
 - e) Dichtungen, Gelenk- und Dichtungsmanschetten, Simmeringe, Wellendichtringe,
 - f) Zündkerzen und Glühkerzen,
 - g) Batterien und Akkumulatoren,
 - h) Wischerblätter, Lampen, Reifen,
 - i) Auspuff und Dieselpartikelfilter nach Erreichung des Füllgrades,
 - j) Innenverkleidungen, Tapezierungen, Lenkräder, Bedientasten;
- 5.1.4. Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, AdBlue, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, soweit ihr Einsatz im Fall eines Schadensfalls nicht technisch erforderlich ist;
- 5.1.5. Hochvoltbatterie für Fahrzeuge mit Elektro-Antrieb oder Hybrid-Antrieb;
- 5.1.6. Lackmängel, Durchrostung und Rostschäden aller Art;
- 5.1.7. optische Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit und Bedienbarkeit des Fahrzeuges haben;
- 5.1.8. Kosten für Mängelsuche, Reinigungs- und Zerlegungskosten, soweit sie nicht zur Behebung eines deckungspflichtigen Schadens erforderlich und dieser zuordenbar sind;
- 5.1.9. Mängel, die dadurch entstanden sind, dass
- a) das Fahrzeug zuvor durch den Versicherungsnehmer selbst oder durch einen Dritten unsachgemäß instandgesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt oder sonst unsachgemäß behandelt worden ist;
 - b) Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeuges (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt wurden;
 - c) das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde; so insbesondere Beschädigung durch Unfall bzw. ein in der Kaskoversicherung gedecktes Risiko sowie Schäden an Scheinwerfern und Lackierung durch Umwelteinflüsse;
 - d) das Fahrzeug Kernenergie oder Radioaktivität ausgesetzt war;
 - e) das Fahrzeug Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen, Demonstrationen, Streik, Terrorakten und/oder hoheitlichen Verfügung ausgesetzt war;
 - f) in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung vom Hersteller nicht genehmigt war/ist oder das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Tuning);
 - g) an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter (z.B. motorsportliche Wettbewerbe und Training) oder an den dazugehörigen Übungsfahrten teilgenommen wurde;

- h) der Versicherungsnehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat;
- i) die vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten überschritten wurden;
- j) ungeeignete und nicht der vorgeschriebenen Norm des Herstellers entsprechende Schmier- und Betriebsstoffe verwendet wurden;
- k) eine erkennbar reparaturbedürftige Sache eingebaut wurde, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadenseintritts wenigstens behelfsmäßig repariert war.

5.2. Allfällige Ansprüche aus der Anschlussgarantie erlöschen bei nachweislicher Manipulation des Tachometers zur Gänze.

5.3. Die PORSCHE VERSICHERUNGS AG erbringt auch keine Versicherungsleistungen aus der Anschlussgarantie, soweit es um Schäden geht, für die ein Dritter (z. B. Hersteller, Lieferant) einzustehen hat.

5.4. Die Anschlussgarantie der PORSCHE VERSICHERUNGS AG sieht keinen Anspruch des Versicherers auf eine Wandlung des Kauf- oder Finanzierungsvertrages über das versicherte Fahrzeug vor; insoweit ist das Recht auf Wandlung ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5. Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer oder vom Bezugsberechtigten nicht innerhalb von einem Jahr nach der schriftlichen Ablehnung samt Rechtsbelehrung durch den Versicherer gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des §12 Abs. 3 VersVG 1958 von der Leistung befreit. Diese Frist ist gehemmt, solange Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch stattfinden und solange der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist. Im Übrigen gelten die Verjährungsvorschriften des § 12 VersVG, wonach die Ansprüche auf Versicherungsleistungen grundsätzlich nach Ablauf von drei, jedenfalls aber nach Ablauf von 10 Jahren verjähren.

6. Welche Leistungen erbringt der Versicherer? (Leistungsumfang, Selbstbehalt, Totalschaden)

6.1. Die PORSCHE VERSICHERUNGS AG leistet die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur aufgrund eines Schadensfalles nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Nach Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach ist die Versicherungsleistung innerhalb von 14 Tagen auszuführen.

6.2. LEISTUNGSGRENZE:

6.2.1. Die Versicherungsleistung ist mit einem Betrag von maximal EUR 10.000 pro Schadensfall begrenzt (absolute Leistungsgrenze).

- 6.2.2. Abweichend zu Punkt 6.2.1. ist die Versicherungsleistung mit einem Betrag von maximal EUR 3.500,00 pro Schadensfall begrenzt (Leistungsgrenze nach Jahren/Kilometerstand), wenn
- das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenstritts einen Kilometerstand von mehr als 150.000 km aufweist, und/oder
 - seit der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs mehr als 8 Jahre (96 Monate) verstrichen sind.

6.3. SELBSTBEHALT:

- 6.3.1. Von den Kosten der Reparatur wird pro Schadensfall der je nach Vertragsphase (siehe Pkt. 4.3.) geltende Selbstbehalt des Versicherungsnehmers abgezogen.
- 6.3.2. Die Höhe des Selbstbezalts in Vertragsphase 1 und des Selbstbezalts in Vertragsphase 2 ist jeweils aus dem Antrag ersichtlich.
- 6.3.3. Ein Abzug des geltenden Selbstbezalts gemäß Punkt 6.3.1. und 6.3.2. erfolgt nicht, soweit die Kosten der Reparatur die Leistungsgrenze gem. 6.2. um mehr als den jeweils geltenden Selbstbehalt übersteigen.

6.4. TOTALSCHADEN:

Die Versicherungsleistung ist der Höhe nach mit dem wirtschaftlichen Totalschaden begrenzt. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten (kalkulierten Reparaturkosten) den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges unmittelbar vor Schadenseintritt für ein Fahrzeug gleicher Art, Güte und Abnutzungszustand übersteigen. Im Falle eines Totalschadens besteht die Versicherungsleistung in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des gemeinen Werts für das Autowrack (Restwert). Das Autowrack bzw. die Wrackteile verbleiben dem Eigentümer des Fahrzeugs. Die Regelungen über Leistungsgrenzen und Selbstbehalt (Punkte 6.2. und 6.3.) bleiben davon unberührt.

6.5. LEISTUNGSENDE:

Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsleistung erlischt spätestens, sobald

- das versicherte Fahrzeug einen Kilometerstand von mehr als 250.000 km erreicht, und/oder
- seit der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs mehr als 10 Jahre (120 Monate) verstrichen sind.

6.6. Die Versicherungsleistung umfasst ausdrücklich **nicht**

- 6.6.1. die Kosten aus Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Schadensfall anfallen;
- 6.6.2. die Kosten aus mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, wie z.B. Abschlepp-, Entsorgungs-, Mietwagen-, Frachtkosten und Entschädigung für entgangene Nutzung.

7. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten (Obliegenheiten)?

- 7.1. Der Versicherungsnehmer ist vor Eintritt eines Versicherungsfalles (Schadensfalles) verpflichtet,
- 7.1.1. an dem versicherten Fahrzeug laufend die vom Hersteller in dem vom Lieferanten an den Versicherungsnehmer übergebenen Servicehandbuch vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten (Service) in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. vom ausliefernden Händler durchführen und bestätigen zu lassen;
- 7.1.2. die sonstigen Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung des versicherten Fahrzeugs zu beachten;
- 7.1.3. Eingriffe oder Beeinflussungen am Kilometerzähler zu unterlassen bzw. einen Defekt desselben unverzüglich zu melden.
- 7.2. Der Versicherungsnehmer ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Schadensfalles) verpflichtet,
- 7.2.1. die PORSCHE VERSICHERUNG S AG unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen, vollständig und wahrheitsgemäß über den Eintritt des Schadensfalles (Beschädigung des versicherten Fahrzeugs) zu informieren und alle Begleitumstände des Schadeneintritts offenzulegen;
- 7.2.2. etwaige Weisungen der PORSCHE VERSICHERUNGS AG in Zusammenhang mit der Schadensermittlung zu befolgen;
- 7.2.3. den von PORSCHE VERSICHERUNGS AG Beauftragten jederzeit die Untersuchung des beschädigten Fahrzeugs bzw. der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 7.2.4. den eingetretenen Schaden nach Möglichkeit zu mindern und insbesondere allfällige Kulanzleistungen von dritter Seite in Anspruch zu nehmen;
- 7.2.5. vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers oder des Bevollmächtigten einzuholen;
- 7.2.6. die Reparatur in einer autorisierten Markenwerkstatt durchführen zu lassen.
- 7.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß den Punkten 7.1. und 7.2. vorsätzlich oder grob schuldhaft, ist der PORSCHE VERSICHERUNGS AG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheitsverletzung einen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der PORSCHE VERSICHERUNGS AG hat. Im Übrigen besteht Leistungsfreiheit im Falle der Obliegenheitsverletzung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 VersVG (siehe Allgemeine Geschäfts- und Versicherungsbedingungen der PORSCHE BANK AG und PORSCHE VERSICHERUNGS AG in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, Pkt. „Mitteilung nach KSchG, VKrG und VersVG“).
- 7.4. Der Versicherungsnehmer hat alle Unterlagen in Zusammenhang mit den Obliegenheiten unter den Punkten 7.1. und 7.2. in deutscher

Sprache einzureichen; werden Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so sind diese auf Kosten des Versicherungsnehmers zu übersetzen und der PORSCHE VERSICHERUNGS AG die Übersetzungen zu übermitteln.

8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.
- 8.2. Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer von 1 Jahr nach der Neuwagengarantie abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern ihn der Versicherungsnehmer nicht schriftlich kündigt. Das Recht, die Vertragsverlängerung durch Kündigung zu verhindern, besteht frühestens 3 Monate bis spätestens 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages (Kündigungsfrist). PORSCHE VERSICHERUNGS AG verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer rechtzeitig, d.h. vor Beginn dieser Kündigungsfrist, auf die Kündigungsmöglichkeit bei sonstiger Vertragsverlängerung gesondert hinzuweisen. Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigt, ist für die Wahrung der Kündigungsfrist die Absendung der Kündigungserklärung innerhalb der Kündigungsfrist ausreichend.
- 8.3. Der Versicherungsvertrag endet spätestens, wenn das versicherte Fahrzeug einen Kilometerstand von mehr als 250.000 km erreicht, und/oder seit der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs mehr als 10 Jahre (120 Monate) verstrichen sind.
- 8.4. Das Recht der außerordentlichen Kündigung der Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer wie auch durch die PORSCHE VERSICHERUNGS AG aufgrund der Bestimmungen des VersVG bleibt unberührt.
 - 8.4.1. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles (Schadensfalles) kündigen, wenn die PORSCHE VERSICHERUNGS AG einen begründeten Anspruch auf Leistung ablehnt oder die Anerkennung verzögert. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Ablehnung vorzunehmen und kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
 - 8.4.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles (Schadensfalles) kann auch die PORSCHE VERSICHERUNGS AG kündigen, wenn sie den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Anerkennung dem Grunde nach, nach erbrachter Versicherungsleistung bzw. nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung vorzunehmen.
- 8.5. Endet der Versicherungsvertrag noch innerhalb der Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs, so gelangt § 68 Abs 1 VersVG zur Anwendung. Der Versicherungsnehmer hat dann Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Prämien; die PORSCHE VERSICHERUNGS AG ist berechtigt, von den geleisteten Prämien eine je

nach der konkreten Dauer der Versicherung angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von höchstens 16,67% der jährlich anfallenden Monatsprämien (das entspricht dem 2-fachen einer Monatsprämie) einzubehalten.

- 8.6. Endet der Versicherungsvertrag nach Ablauf der Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs so gilt das Folgende: Die Summe der Versicherungsprämien, die während der aufrechten Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs geleistet wurden (gemeinsam „angesparte Prämie“), ist auf 120 Monate abzüglich der Laufzeit der Neuwagengarantie aufzuteilen, was eine zusätzliche Monatsprämie pro Monat der Gefahrtragung ergibt („Zusatzprämie“). Der Versicherungsnehmer hat danach Anspruch auf Rückerstattung der angesparten Prämie (i) abzüglich der jeweiligen Zusatzprämie pro Monat der Gefahrtragung das ist pro Monat des aufrechten Versicherungsvertrages ab Ablauf der Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs und (ii) abzüglich einer angemessenen Geschäftsgebühr im Sinne von Punkt 8.5.

9. Wertsicherung der Prämie

- 9.1. Die Prämie unterliegt den Veränderungen des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI 2010). Ausgangsbasis ist, die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl der Bundesanstalt Statistik Austria.
- 9.2. Ändert sich der KVLPI 2010 im Vergleich zum Vertragsabschluss oder der letzten Änderung um mehr als 0,8%, dann kann der Versicherer eine Prämienanpassung während des laufenden Versicherungsjahres im entsprechenden prozentuellen Umfang durchführen, wobei dann der KVLPI 2010 zum Zeitpunkt der Änderung wieder Basis für die nächste Anpassung ist. Die Anpassung erfolgt frühestens 3 Monate nach KVLPI-Änderung. Sinkt der KVLPI 2010 um mehr als 0,8%, so hat der Versicherer eine Prämienanpassung innerhalb von 3 Monaten nach KVLPI-Änderung durchzuführen.

10. Abtretung der Ansprüche an PORSCHE BANK AG

- 10.1. Die PORSCHE BANK AG tritt mit den Reparaturkosten gemäß Artikel 6 abzüglich des vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbetrags in Vorleistung. Der Versicherungsnehmer tritt seine Ansprüche gegenüber der PORSCHE VERSICHERUNGS AG aus diesem Vertrag im Ausmaß der Vorleistung an die PORSCHE BANK AG ab.
- 10.2. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug für das Fahrzeug berechtigt, so erfolgt die Vorleistung gemäß Punkt 10.1 abzüglich Umsatzsteuer.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch

verpfändet werden. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Schaden durch eine andere Versicherung gedeckt ist.

- 11.2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des Leasing- oder Kreditvertrages samt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leasing- und Kreditanträge und den gemeinsamen Vertragsbedingungen Punkt E. der AGB in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.